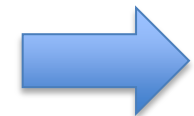


## Rechtssicherheit in der BAV-Beratung

...wer darf Pensionszusagen gestalten?

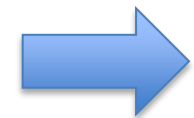


### **Situation:**

Versicherungsvermittler (Vers.agenten bzw. Versicherungsmakler) betätigen sich oft als BAV-Berater und erstellen Pensionszusagen (meist auf Basis einer Musterzusage einer Versicherungsgesellschaft)

Ist das in der Form zulässig?

**Problem:** Eine abschließende Beurteilung wird wohl nur auf gerichtlichem Weg möglich sein. Faktum ist, dass die Rechtsanwaltsordnung im § 8 ff (RAO) festlegt, „...*die Befugnis zur Vertretung ...in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten...ist den Rechtsanwälten vorbehalten...*“. Die Befugnisse in der Gewerbeordnung bzw. im Maklergesetz zur „akzessorischen Beratung“ reichen dafür nicht.





### **Unsere Empfehlung:**

Bei der Beratung von Unternehmen im Bereich betriebliche Altersvorsorge sollte auf die Einhaltung der gewerberechtlichen Befugnisse geachtet werden (Haftung! Regress des Versicherers!). Im „Zweifelsfall“ ist für die Errichtung von Verträgen jedenfalls ein Anwalt beizuziehen.

Seit einiger Zeit steht auch ein spezieller Service für BAV-Berater bzw. Steuerberater zur Verfügung!

[www.bav-service.at](http://www.bav-service.at)

Zur Anfrage